

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1477 I
02.03.2021

Unser Zeichen
C5-0016-1-1199

München
24.04.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 27.02.2021 betreffend Munitionsfunde aus bayerischen Polizeibeständen bei der rechts- extremen Chatgruppe ‚Nordkreuz‘

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1.:

Welche Erkenntnisse haben die bayerischen Sicherheitsbehörden über die bei dem Administrator der Chatgruppe ‚Nordkreuz‘, Marko G., gefundene Munition aus mutmaßlich bayerischen Polizeibeständen ?

zu 1.2.:

Wie wurden der Eingang und der Verbleib der bei Marko G. gefundenen Munition 100 Patronen Kaliber 9mm Luger Vollmantelgeschoss, welche laut Staatsanwaltschaft Schwerin am 24.07. und 3.12. 2018 an die Bereitschaftspolizei Bayern geliefert worden sind, innerhalb der bayerischen Polizei dokumentiert?

zu 1.3.:

Wie wurden der Eingang und der Verbleib von 90 Patronen der Sorte ‚223 Remington Sniperline‘ dokumentiert, die ursprünglich an das Sondereinsatzkommando Nordbayern geliefert wurden und sich im Besitz des Nordkreuz-Administrators befanden?

zu 2.1.:

Welche Fakten haben Herrn Staatsminister Herrmann im vergangenen Jahr zu der Aussage veranlassen, die am Landgericht Schwerin verhandelten Munitionsfunde hätten keinen Bezug zur Polizei in Bayern ?

zu 2.2.:

Welche Erkenntnisse haben die Ermittlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes, welches in die Ermittlungen unter Leitung der Staatsanwaltschaft Schwerin eingebunden war, zu der Frage ergeben, wie Munition aus bayerischen Polizeibeständen in den Besitz von Marko G. gelangen konnte?

zu 2.3.:

Welche Konsequenzen zieht die bayerische Staatsregierung aus den Erkenntnissen, die während des Prozesses gegen Marko G. am Landgericht Schwerin gewonnen wurden?

Die Fragen 1.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellungen beziehen sich auf ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin, welches inzwischen von der Generalstaatsanwaltschaft München übernommen wurde.

Dabei handelt es sich nicht um das bereits abgeschlossene Verfahren wegen Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe und Munition für Kriegswaffen in Tateinheit mit Besitz von Schusswaffen und Munition, einem Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften für Schusswaffen sowie Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen der Staatsanwaltschaft Schwerin.

Das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA), Dez. 13 – Interne Ermittlungen, ist mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt. Da diese bisher noch nicht abgeschlossen sind, können zum aktuellen Zeitpunkt weitere Details nicht bekannt gegeben werden.

zu 3.1.:

Wie wird bei der bayerischen Polizei der Eingang und Verbleib von Munition im Regelfall dokumentiert?

Der Einkauf von Munition für die Bayerische Polizei erfolgt ausschließlich durch eine Zentralstelle beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei. Eine Bestellung kann nur durch die zentralen Ansprechpartner des jeweiligen Polizeiverbandes ausgelöst werden. Die Dokumentation durch die Zentralstelle beinhaltet mindestens die Bestell- und Lieferdaten sowie Art, Anzahl und die sogenannte LOS-Nummer der jeweiligen Munition.

zu 3.2.:

Wie erfolgt nach der Lieferung der Munition die weitere Munitionsverwaltung durch den jeweiligen Polizeiverband?

Die Verwaltung der Munitionskontingente vor Ort obliegt den Polizeiverbänden und wird derzeit noch unterschiedlich gehandhabt. Die Dokumentation des Eingangs, des Verbleibs und Verbrauchs erfolgt beispielsweise digital über lokale EDV-Anwendungen, Excel-Tabellen oder analog in Munitionsbüchern oder mittels sogenannter Schießkladden. Eine einheitliche EDV-Anwendung wird in absehbarer Zeit für die gesamte Bayerische Polizei eingeführt.

zu 3.3.:

Welche Kontrollmechanismen existieren, um den Diebstahl oder das Verschwinden von Munition bei der bayerischen Polizei zu verhindern?

Der Umgang mit Waffen und Munition unterliegt bei der Bayerischen Polizei einer besonderen Sorgfalt. Jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte erhält nach bestandener Laufbahnprüfung eine festgelegte Anzahl persönlich zugewiesener Munition für zwei Magazine, für die sie/er persönlich verantwortlich ist. Eine Ausgabe- und Rücknahmebetrachtung ist z. B. im Rahmen des regelmäßigen Austauschs

der persönlich zugewiesenen Einsatzmunition vorgesehen. Dies wird im Regelfall durch die Waffen- und Geräteverantwortlichen (WuG) der Polizeiverbände durchgeführt. Bei nicht persönlich zugewiesener Munition für Einsatzwaffen ist das Erkennen eines Fehlbestandes grundsätzlich im Rahmen einer Übergabe-/Übernahmeverhandlung vorgesehen. Die Ausgabe und der Verbrauch von Trainingsmunition werden vom Verantwortlichen vor Ort überwacht und dokumentiert.

zu 4.1.:

Wie erfolgt die Aufbewahrung und Sicherung der Munitionsbestände bei den bayerischen Polizeiverbänden?

Die Munition ist gegen Diebstahl bzw. unbefugten Zugriff zu sichern und wird in Bunkern, Waffen-Munitionsräumen oder Waffenschränken aufbewahrt.

zu 4.2.:

Sind die Sicherheitsbehörden im Fall der bei Marko G. gefundenen Munition aus bayerischen Beständen davon ausgegangen, dass die Munition vollständig verschossen worden ist?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.3 wird verwiesen.

zu 4.3.:

Welche Konsequenzen hat die bayerische Polizei aus dem Vorfall gezogen?

Der Umgang mit Waffen und Munition unterliegt bei der Bayerischen Polizei einer besonderen Sorgfalt. So erfolgt die Beschaffung von Munition schon seit Jahren ausschließlich durch eine Zentralstelle mit entsprechender Dokumentation. Die Verwaltung der jeweiligen Munitionskontingente bei den Polizeiverbänden wird derzeit durch ein bayernweit einheitliches EDV-Verfahren noch weiter optimiert.

Zum Themenbereich der Aus- und Fortbildung wird auf die folgende Grundhaltung der Bayerischen Polizei verwiesen:

Rassisten oder Extremisten jeglicher Couleur sind für die Bayerische Polizei nicht geeignet. Das Handeln der Polizei steht wie bei kaum einer anderen Organisation

im Blickfeld der Öffentlichkeit. Daher ist es wichtig, dass Verfehlungen von Polizeibeamtinnen und -beamten konsequent verfolgt und jedem Anschein von Befangenheit entschieden und transparent entgegengewirkt wird. Bereits bei den ersten Anzeichen geht die Bayerische Polizei konsequent gegen derartige Verhaltensweisen vor.

Daher werden Bewerberinnen und Bewerber bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Zuverlässigkeit und Verfassungstreue geprüft. In das Beamtenverhältnis darf ausschließlich berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Bei Zweifeln an der Eignung erfolgt keine Einstellung. Beginnend ab dem Einstellungstermin im Frühjahr 2021 werden vor Einstellung oder Wechsel in die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz Erkenntnisse beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz abgefragt.

Auch in der Ausbildung wird seit jeher großer Wert auf interkulturelle Kompetenz gelegt. So werden die Besonderheiten kultureller, religiöser oder ethnischer Gruppen, ihre Problemstellungen, ihre Schutzbedürftigkeit und die Vorbeugung von Diskriminierung fächerübergreifend thematisiert. In Unterrichtsfächern wie „Politische Bildung/Zeitgeschehen“ und „Politologie“ werden Hintergründe und Auswirkungen von Migration sowie die Bedeutung und Möglichkeiten interkultureller Kommunikation dargestellt. In Fächern wie „Soziologie“, „Psychologie“ und „Berufsethik“ wird auf die Grundwerte menschlichen Zusammenlebens, die Entstehung von Vorurteilen, die Bedeutung sozialer Gruppen und die Bildung von sozialen Urteilen und Wertvorstellungen auch in Bezug auf andere Kulturen eingegangen. Abgerundet wird dies durch Projektstage, bei denen sich die Auszubildenden vertieft mit dem Verhältnis zwischen Polizei und ausländischen Mitbürgern beschäftigen und im Rahmen derer regelmäßig auch der Besuch einer Moschee sowie örtlicher Einrichtungen der Opferhilfe oder Vorträge von Asylsuchenden auf dem Programm stehen.

Die entsprechende Wissens- und Wertevermittlung wird in der zentralen und dezentralen Fortbildung fortgesetzt. Das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei (BPF) bietet zahlreiche zentrale Lehrgänge zur Führungsfortbildung für die gesamte Bayerische Polizei an, die unter anderem den Umgang mit rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Verhaltensweisen zum Inhalt haben. Des

Weiteren werden die Dienstunterriehte zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“, Leitbild der Bayerischen Polizei und ein verantwortungsvolles Verhalten in sozialen Medien weiter intensiviert. Zur Unterstützung der Dienststellenleiter hat das BPFi aktuell eine Lehrunterlage für einen Dienstunterricht in Form einer Präsentation zum sensiblen Umgang mit sozialen Medien u. a. erarbeitet. Dieser Dienstunterricht ist verpflichtend in allen Dienststellen der Bayerischen Polizei durchzuführen.

Daneben hat das BPFi im Auftrag des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) Ende des Jahres 2020 ein Konzept für Dienstunterriehte für Führungskräfte geschlossener Einheiten zur Thematik „Extremismus, Früherkennung und Bekämpfung“ erarbeitet, welches ebenfalls in allen Verbänden der Bayerischen Polizei verpflichtend dezentral umgesetzt wird. Darüber hinaus organisieren die Verbände der Bayerischen Polizei für ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarfsorientiert eigene dezentrale Fortbildungsveranstaltungen.

Eine zentrale Rolle beim Verhindern oder frühzeitigen Erkennen von Extremismus auf den Dienststellen haben neben den Dienststellenleitern aufgrund der Nähe zu ihren Mitarbeitern sämtliche Vorgesetzten. Mit Blick auf die bundesweite Diskussion zum Thema Rechtsextremismus und der Tatsache, dass auch in Bayern bereits disziplinarrechtliche bzw. strafrechtliche Maßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte ergriffen wurden, wurden daher die Polizeipräsidien aufgefordert, die für die Dienstaufsicht zuständigen Dienstvorgesetzten an ihre Pflicht zur Dienstaufsicht und Früherkennung auch hinsichtlich der Thematik Extremismus bzw. Einhaltung und Einsatz für demokratische Grundwerte zu erinnern. Schließlich sollen die Kolleginnen und Kollegen durch ihre Vorgesetzten ermutigt werden, entsprechende Verdachtsfälle proaktiv zu melden. Beamtinnen und Beamte, die derartige Fälle melden, sollen vor befürchteten Nachteilen geschützt werden.

Die Bayerische Polizei geht konsequent und mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gegen entsprechende Verfehlungen von Beschäftigten vor. Jede persönlich oder schriftlich vorgebrachte Beschwerde oder Anzeige wird ernst genommen und sorgfältig geprüft.

Als weitere Konsequenzen aus den Ermittlungsverfahren der vergangenen Jahre darf auch auf den bundesweiten Lagebericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“ verwiesen werden, worin auch die Meldungen des StMI Eingang gefunden haben.

zu 5.1.:

An welchen Schießständen hat das Schießtraining der von dem Munitionsdiebstahl betroffenen bayerischen Polizeieinheiten im fraglichen Zeitraum stattgefunden?

zu 5.2.:

Wurden dabei auch außerbayerische Schießstände zu Trainingszwecken genutzt?

zu 5.3.:

Haben Einheiten der bayerischen Polizei auch auf dem von der Firma ‚Baltic Shooters‘ in Güstrow/Mecklenburg-Vorpommern betriebenen Schießgelände trainiert ?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gerade im Bereich der Taktik sowie bei der Aus- und Fortbildung können durch gemeinsame Trainings mit anderen Spezialeinheiten aufgrund deren Einsatzerfahrungen und Fortbildungskonzepte wertvolle Synergieeffekte erzielt werden. Auch Angehörige der bayerischen Spezialeinheiten haben dienstlich in der Vergangenheit – ausschließlich vor Bekanntwerden der Vorwürfe – beispielsweise an den Vergleichswettkämpfen der Spezialeinheiten der Länder und des Bundes in Güstrow teilgenommen. Diese Vergleichswettkämpfe wurden vom Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit der Firma Baltic Shooters veranstaltet und standen unter der Schirmherrschaft des Ministers für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern. Mit Bekanntwerden des Strafverfahrens und der diesbezüglichen Ermittlungen wurde die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung 5.3 untersagt. Zu konkreten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie zur Nutzung der Schießstätten von Spezialeinheiten können aus einsatztaktischen Gründen keine weiteren Angaben gemacht werden.

Eine Nutzung außerbayerischer sowie vereinzelt auch privater Schießstätten ist aufgrund unterschiedlicher besonderer Aus- und Fortbildungsinhalte erforderlich. Die Bayerische Polizei ist bestrebt, diesen Umfang möglichst gering zu halten. So bemüht sich der Freistaat Bayern derzeit, geeignete Grundstücke für ein Trainingszentrum der Spezialeinheiten in Freyung zu erwerben.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.3 wird verwiesen.

zu 6.1.:

Wie beurteilt die bayerische Staatsregierung Recherchen des ZDF-Magazins Frontal, wonach ein Teil der bei Marko G. sichergestellten Munition für das in Dachau ansässige Unterstützungskommando (USK) bestimmt war?

zu 6.2.:

Hat auch die in Dachau stationierte Einheit des bayerischen Unterstützungskommandos auf dem Schießplatz in Güstrow trainiert?

zu 6.3.:

Wurde auch Munition aus bayerischen Beständen bei Marko G. sichergestellt, welche dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegt?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.3 wird verwiesen.

zu 7.1.:

Wie ist der aktuelle Stand der Prüfung des Verhaltens eines Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd, der seine Mitgliedschaft im Verein UNITER bei seinem Vorgesetzten selbst angezeigt hat?

zu 7.2.:

Wurden gegen den Polizeibeamten disziplinar- oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet? (bitte die Schritte aufführen)

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der medialen Berichterstattung im Jahr 2019 meldete sich am 25.10.2019 ein Polizeibeamter bei seinem stellvertretenden Dienststellenleiter und teilte diesem seine Mitgliedschaft bei „Uniter e. V.“ mit. Der Beamte beendete seine Mitgliedschaft, eigenen Angaben zufolge aufgrund der negativen Berichterstattung über den Verein, selbstständig. Das gegen den Beamten eingeleitete Verwaltungsverfahren ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beamte Positionen vertrat, welche sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richteten. Das Verfahren wurde daher eingestellt.

zu 7.3.:

*Ist es bayerischen Beamt*innen, insbesondere der Sicherheitsbehörden, gestattet Mitglied bei UNITER zu sein?*

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes ihrem Beruf entsprechend achtungs- und vertrauenswürdig zu verhalten, § 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Außerdem müssen sie sich gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Die Mitgliedschaft von Beamtinnen und Beamten insbesondere der Sicherheitsbehörden bei einem Verein, der wie Uniter e. V. als Beobachtungsobjekt des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) eingestuft ist, kann abhängig vom Einzelfall einen Verstoß gegen diese Pflichten darstellen, der dienstaufsichtlich zu überprüfen und zu bewerten ist.

Bei Beamtinnen und Beamten, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach dem Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz ausüben, hat zudem der zuständige Geheimschutzbeauftragte aufgrund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu beurteilen, ob von der betreffenden Person ein Sicherheitsrisiko ausgeht. Wird dies bejaht, kommt für die betroffene Person – unabhängig von dienstrechtlichen Aspekten – die weitere Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht mehr infrage.

zu 8.1.:

Wie bewertet die bayerische Staatsregierung derzeit den Verein UNITER sowie die Chatgruppen ‚Nordkreuz‘ und ‚Südkreuz‘ ?

zu 8.2.:

In welchem Verhältnis stehen die Chatgruppen ‚Nordkreuz‘ und ‚Südkreuz‘ zum Verein UNITER?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Vereinigung „Uniter“ handelt es sich um einen bis März 2020 in Deutschland eingetragenen Verein, der nach eigenen Angaben aktiven und ehemaligen Angehörigen von Spezialkräften der Bundeswehr und der Polizei helfen möchte, im zivilen Leben wieder Fuß zu fassen. Ursprünglich ein Zusammenschluss von aktiven oder ehemaligen Angehörigen von Spezialeinheiten aus Bund, Ländern und der Polizei, gehören „Uniter“ heute nach eigenen Angaben auch Mitglieder aus der Wissenschaft, dem privaten Sicherheitsbereich sowie Ärzte, Anwälte und Handwerker an.

Im Februar 2020 verlegte der Verein seinen Sitz offiziell nach Rotkreuz (Kanton Zug) in der Schweiz. Auch nach seiner Auflösung als eingetragener Verein ist „Uniter“ weiterhin in Deutschland aktiv. Zudem soll „Uniter“ nach eigenen Angaben auch Mitglieder in anderen Staaten haben.

„Uniter“ wird als „Verdachtsfall“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) bearbeitet. Diese Einstufung der Gruppierung durch das BfV entspricht der Bearbeitung einer Gruppierung als „Beobachtungsobjekt“ durch das BayLfV. „Uniter“ selbst hat sich von den gegen die Vereinigung erhobenen Vorwürfen stets distanziert. Offiziell bekennt man sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Vereins zu den infrage stehenden Chatgruppen sowie zu den Chatgruppen selbst liegen dem BayLfV keine eigenen Erkenntnisse vor.

zu 8.3.:

Ist der bayerischen Staatsregierung bekannt, ob Sicherheitsbehörden des Bundes oder einzelner Länder ein Strukturermittlungsverfahren gegen die Chatgruppen ‚Nordkreuz‘ und ‚Südkreuz‘ oder den Verein UNITER führen?

Dem Bayerischen Landeskriminalamt liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Darüber hinaus findet der Begriff „Strukturermittlungsverfahren“ im Verfassungsschutzverbund des Bundes und der Länder keine Verwendung. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu 8.2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär